



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 3 B 245/17 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

X Beschluss X KFA X
anonymisieren
und einsenden
(59042)

[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,
(- 42/17 KU09 -)

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesinnenministerium, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes, für Migration und Flüchtlinge, Frankestraße 210, 90461 Nürnberg, (- 6539813-439 -),

Antragsgegnerin,

wegen

Asylrechts, hier: Iraner, aufschiebende Wirkung der Klage,

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - am 07. April 2017 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schade als Einzelrichter **b e s c h l o s s e n** :

Es wird festgestellt, dass die die am 27. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 3 A 168/17 HAL erhobene Klage gegen die in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08. Februar 2017 verfügte Abschiebungsandrohung aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Dem vom Antragsteller am 03. April 2017 beim beschließenden Gericht sinngemäß gestellten Antrag,

die aufschiebende Wirkung der von ihm am 27. Februar 2017 beim beschließenden Gericht erhobenen Klage mit dem Aktenzeichen 3 A 168/17 HAL gegen die in Nr. 5 des Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angedrohte Abschiebung festzustellen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Insbesondere besteht für den Feststellungsantrag auch ein Rechtsschutzbedürfnis, weil das Bundesamt davon ausgeht, dass die Erhebung der in Rede stehenden Klage verfristet erfolgt ist, und der Klage deshalb keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO zukommen kann. Auch hat das Bundesamt die zuständige Ausländerbehörde darüber unterrichtet, dass der Bescheid vom 27. Februar 2017 bestandskräftig geworden sei. Eine solche Feststellung kommt in analoger Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO generell in Betracht, wenn ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ins Leere geht, weil ein Rechtsmittel bereits nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfaltet, dem Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts aber gleichwohl vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden muss, weil die Behörde nicht von der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels ausgeht, so dass die Vollziehung des belastenden Verwaltungsaktes droht. So liegt der Fall hier. Denn das Bundesamt hat mit Schreiben vom 05. April 2017 vorgetragen, dass die vom Antragsteller erhobene Klage unzulässig und deshalb der Bescheid mit der Folge auch einer möglichen Aufenthaltsbeendigung bestandskräftig geworden sei.



Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Der Klage kommt schon nach § 80 Abs. 1 VwGO deshalb aufschiebende Wirkung zu, weil nach der vorherrschenden Evidenzlehre, der das Gericht folgt, grundsätzlich jedem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommt, es sei denn der Rechtsbehelf ist evident unzulässig (vgl. nur Schoch/Schneider/Bier VwGO, Stand Februar 2016, § 80 Rdnr. 79 mit zahlreichen Nachweisen zur entsprechenden Rechtsprechung). Zwar geht die Rechtsprechung von einer solchen evidenten Unzulässigkeit aus, wenn der Rechtsbehelf wegen einer Fristversäumung unzulässig ist (vgl. Schoch u.a., a.a.O., mit mehreren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Von einer eindeutig feststellbaren Fristversäumung bei der Klageerhebung durch den Antragsteller kann in diesem Fall jedoch nicht ausgegangen werden. Denn es ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit umstritten, ob die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Bescheid vom 08. Februar 2017 rechtlich fehlerfrei ist, oder ob sie nicht vielmehr unrichtig erteilt ist, mit der Folge dass nach § 58 Abs. 2 VwGO die Einlegung des Rechtsbehelfs binnen eines Jahres möglich ist.

Hier ist die Zustellung des Bescheides vom 08. Februar 2017 ausweislich der Postzustellungsurkunde am 10. Februar 2017 durch Einlegen in den zur Wohnung des Antragstellers gehörenden Briefkasten erfolgt. Die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen (§ 74 Abs. 1 AsylG) lief damit am Freitag den 24. Februar 2017 ab. Die Klage ist aber erst am Montag, den 27. Februar 2017 und damit drei Tage nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist bei Gericht eingegangen.

Die Rechtsmittelbelehrung ist nach der Auffassung des Gerichts indes unrichtig erteilt und führt damit zur Anwendung der Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VGO, die von Antragsteller eingehalten ist. Das beschließende Gericht schließt sich insoweit der überzeugenderen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 2016 (Az.: 22 K 4119/15.A – juris) und des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15. September 2016 (Az.: 3 B 4870/16 – juris) sowie des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (vom 24. Juni 2016 – 3 a K 4187/15.A – juris) an und folgt nicht den dieser Rechtsprechung entgegenstehenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin (Beschluss vom 15. Dezember 2016 – 28 L 409.16 A - juris) und des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Beschluss vom 20. Oktober 2016 – 15 B 5090/16 – juris).

Das Verwaltungsrecht Düsseldorf hat nach der Überzeugung des Gerichts zu Recht das folgende hierzu ausgeführt:

"Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht nur dann unrichtig im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält. Sie ist es vielmehr auch dann, wenn sie (generell) geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen, BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1978 - 6 C 77.78 -, BVerwGE 57, 188, 190; Beschluss vom 14. Februar 2000 - 7 B 200.99 -, Rdn. 3, m.w.N., juris; Urteil vom 21. März 2002 - 4 C 2/01 -, Rdn. 12, juris; Beschluss vom 31. August 2015 - 2 B 61/14 -, juris.

Die dem hier streitgegenständlichen Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung war in diesem Sinne geeignet, bei dem Betroffenen einen solchen Irrtum hervorzurufen. Denn sie ist geeignet, bei einem Betroffenen den falschen Eindruck zu erwecken, dass eine Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes ausschließlich schriftlich und in deutscher Sprache beim Verwaltungsgericht eingereicht werden kann.

Zwar gibt der erste Teil des betreffenden Satzes

- "Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen" -

nur den Wortlaut des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO wieder und kann daher für die Ordnungsgemäßheit der Rechtsbehelfsbelehrung unschädlich sein, vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. April 1991 - 5 UE 3750/89 -, Rdn. 26, juris.

Der zweite Satzteil

- "und in deutscher Sprache abgefasst sein." -

geht jedoch darüber hinaus. Dieser kann sinnvoll nur so verstanden werden, dass er formale Anforderungen an die sprachliche Äußerung formuliert, mit der wirksam Klage erhoben werden kann. Dem in diesem Satzteil verwendeten Verb "abfassen" kommt ganz überwiegend die Bedeutung einer schriftlichen Äußerung zu. Es ist gleichbedeutend mit anfertigen, aufschreiben, aufsetzen, formulieren, niederschreiben, schreiben, verfassen, zu Papier bringen, niederlegen, vgl. Duden, Das Synonymwörterbuch, 4. Aufl., zum Stichwort "abfassen", Ziff 1.

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Verschriftlichung der Prozesshandlung der Klageerhebung ist irreführend. Er erweckt den falschen Eindruck, dass der Betroffene selbst für die Schriftform zu sorgen hat.

So auch VG Augsburg, Beschluss vom 3. Dezember 2014 - Au 7 S 14.50321 -, Rdn. 26, juris, mit zusätzlichem Verweis auf den Wortlaut einer dem dort streitgegenständlichen Bescheid beigefügten englischsprachigen Rechtsbehelfsbelehrung.

Dies steht in Widerspruch zu § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Nach dieser Norm kann beim Verwaltungsgericht die Klage auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der fehlerhafte Hinweis auf die Schriftform erschwert dem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise, vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1978 - 6 C 77.78 - BVerwGE 57, 188, 190 (zu den gleichartigen Formerfordernissen des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zudem erweckt der Hinweis auf die erforderliche Verwendung der deutschen Sprache bei der Klageerhebung den irreführenden Eindruck, dass eine Klageerhebung unter Verwendung einer anderen Sprache nicht (fristwährend) möglich sei. Zwar können nach verbreiteter Auffassung mit Blick auf § 55 VwGO i.V.m. § 184 Satz 1 GVG, wonach die Gerichtssprache deutsch ist, Eingaben an das Gericht in anderer Sprache grundsätzlich keine fristwahrende Wirkung entfalten, vgl. Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl., 2015, § 184 Rdn. 5 ff m.w.N., auch zum Meinungsbild und zu Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Etwas anderes gilt aber jedenfalls dann, wenn die Eingabe einen noch verständlichen Hinweis in deutscher Sprache enthält, es werde ein Rechtsbehelf eingelegt; hier kommt es auf die Wahrung der vorgeschriebenen Form an, Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl., 2015, § 184 Rdn. 5.

Wird die Klage gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben, genügt es, wenn der Rechtsschutzsuchende diesem gegenüber noch verständlich zu erkennen gibt, er wolle einen Rechtsbehelf einlegen. Dies kann sich auch aus dem Verhalten des Vorsprechenden mit Bezug auf vorgelegte Schriftstücke ergeben. Zudem kann der die Niederschrift aufnehmende Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gemäß § 55 VwGO i.V.m. § 190 GVG auch den Dienst eines Dolmetschers wahrnehmen, so dass es einer deutschsprachigen Äußerung des Rechtsschutzsuchenden nicht notwendig bedarf.

Der mit dieser Rechtslage nicht in Einklang stehende Hinweis, die Klageerhebung müsse in deutscher Sprache formuliert sein, ist ebenfalls geeignet, einen Betroffenen - insbesondere einen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtigen Ausländer als typischen Adressaten eines Bescheides des Bundesamtes - von der (rechtzeitigen) Klageerhebung abzuhalten.

Unerheblich ist, dass die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung im vorliegenden Fall für die Verspätung der Klageerhebung nicht kausal gewesen sein dürfte, weil der Kläger nach eigenen Angaben die Rechtsbehelfsbelehrung nicht verstanden hat. Denn § 58 VwGO macht den Lauf der Fristen in allen Fällen von der Erteilung einer ordnungsgemäßen Belehrung abhängig, ohne Rücksicht darauf, ob den Betroffenen die Möglichkeit und die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Rechtsbehelfe tatsächlich unbekannt waren und ob das Fehlen oder die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung kausal für das Unterbleiben oder die Verspätung des Rechtsbehelfs war. Indem § 58 VwGO seine Rechtsfolgen allein an die objektiv feststellbare Tatsache des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Belehrung knüpft, gibt die Vorschrift sämtlichen Verfahrensbeteiligten gleiche und zudem sichere Kriterien für das Bestimmen der formellen Rechtskraft an die Hand. Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 - 3 C 23.08 -, BVerwGE 134, 41, Rdn. 17 und juris, m.w.N.

Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, welchen Inhalt die dem streitgegenständlichen Bescheid zusätzlich beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung in arabischer Sprache hat. Das Bundesamt verbindet die in arabischer Sprache abgefasste Rechtsbehelfsbelehrung selbst mit dem Hinweis, dass ausschließlich die in der Amtssprache Deutsch verfasste Rechtsbehelfsbelehrung maßgeblich sei. Abgesehen davon fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die arabische Übersetzung der deutschen Rechtsbehelfsbelehrung deren Fehlerhaftigkeit nicht teilt."

Demgegenüber äußert die Gegenauffassung lediglich Zweifel an dem Wortverständnis von "abfassen" und stellt darauf ab, dass mit der Formuliert "in deutscher Sprache abgefasst sein" in der Rechtsbehelfsbelehrung lediglich der Hinweis gewollt sei, dass eben der Rechtsbehelf in keiner anderen Sprache erfolgen könne – weil deutsch nach § 184 Satz 1 GVG Gerichtssprache sei - und kein Hinweis auf die Schriftform habe erfolgen sollen. Abzustellen ist aber nicht auf das, was vielleicht gewollt gewesen ist, sondern darauf, wie ein Adressat den Inhalt nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) verstehen darf. "Abfassen" beinhaltet aber nach seiner Wortbedeutung unzweideutig eine Verschriftlichung. Wenn das Verwaltungsgericht Berlin auf die Verwendung der Formulierung von "schriftlich abfassen" in § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO und in § 41a Abs. 1 Satz 1 StPO sowie in § 84 Satz 1 ArbGG, in § 129 Abs. 1 Satz 1 BGB und in § 311 Abs. 2 Satz 3 ZPO mit dem Argument verweist, dass angesichts der ausdrücklichen Angabe des "schriftlich" dies überflüssig wäre, wenn schon dem Wort "abfassen" diese Bedeutung zukomme, so mag die Dopplung der Bedeutung in diesen Vorschriften auch schlicht eine sprachliche Tautologie zu weiteren Verdeutlichung darstellen, ohne dass dem ein weiterer eigener Sinngehalt beizumessen ist. Auch das Argument, dass der Betroffene nicht selbst für die Schriftform zu sorgen habe, trägt

nicht. Denn eben darüber, dass er die Rechtsbehelfseinlegung auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten mündlich vornehmen kann, wird er nicht belehrt. Vielmehr wird gerade der Eindruck erweckt, ein Rechtsbehelf könne nur schriftlich eingelegt werden. Zudem verweist das Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Recht darauf, dass es für die Klageerhebung bei dem Urkundsbeamten ausreichend ist, wenn dieser erkennen kann, dass der Betroffene die Klage erheben will, etwa weil er sich mündlich in Fremdsprache auch nur rudimentär mit dem Betroffenen verständigen kann, und dann die erkennbar gewollte Klageerhebung in deutscher Sprache aufnimmt und von dem Betroffenen unterschreiben lässt. Es besteht kein Zweifel, dass eine solchermaßen erhobene Klage wirksam erhoben ist. Die Formulierung ""in deutscher Sprache abgefasst sein" ist mithin generell geeignet bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen.

Da das Bundesamt keine Abschiebungsandrohung nach § 34a AsylG, sondern eine Abschiebungsandrohung auf der Grundlage der §§ 34, 38 Abs. 1 AsylG erlassen und dem Antragsteller eine Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt hat, kommt der Klage auch materiell-rechtlich gemäß § 75 Abs. 1 AsylG kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Schade

Beglaubigt,

Halle, den 10.04.17

(Brandt) Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

